

Kfz-Kennzeichen: Zuteilung von bzw. Umschreibung auf Ausfuhrkennzeichen

Leistungsbeschreibung

Wenn Sie ein bisher nicht zugelassenes oder ein bisher in der Bundesrepublik zugelassenes, eventuell außer Betrieb gesetztes Fahrzeug mit eigener Kraft ins Ausland ausführen möchten, benötigen Sie dazu ein Ausfuhrkennzeichen.

Wenn kein deutscher Wohnsitz vorhanden ist, muss eine Empfangsberechtigung abgegeben werden. Hierzu muss sich eine natürliche Person, wohnhaft im Landkreis Offenbach, bereiterklären die Haftung für den im Ausland wohnhaften Antragssteller zu übernehmen. Die beiden Personen müssen persönlich vor Ort sein und beide Namen mit der Anschrift des Empfangsberechtigten werden in die Zulassungsbescheinigung Teil I gedruckt. Eine schriftliche Bevollmächtigung an eine dritte Person ist hier leider nicht möglich.

Die benötigten Kennzeichenschilder können Sie nach der Zuteilung des Kennzeichens durch die Zulassungsbehörde bei einem privaten Anbieter, die häufig in der Nähe der Zulassungsbehörden angesiedelt sind, erwerben.

An wen kann ich mich wenden?

Zulassungsstelle Mühlheim am Main
Friedensstraße 20
63165 Mühlheim am Main

Tel. 06108/601 950

Öffnungszeiten:

Montag-Freitag: 08.00 Uhr- 12.00 Uhr

Dienstag u. Donnerstag: 14.00Uhr – 18.00 Uhr

Welche Unterlagen werden benötigt?

- Zulassungsbescheinigung Teil II (Fahrzeugbrief)
- Zulassungsbescheinigung Teil I (Fahrzeugschein)
- Personalausweis oder Reisepass
- Versicherungsbestätigung für Ausfuhrkennzeichen
- Prüfbericht über die letzte (noch gültige) Hauptuntersuchung (HU)
- Das betroffene Fahrzeug muss vorgeführt werden (bis zu 7,5 t)
- bei zugelassenen Fahrzeugen zusätzlich Kfz-Kennzeichenschilder
- Sepa-Lastschriftmandat für die KFZ-Steuer

Wenn Sie einen Dritten mit der Eintragung der Änderung beauftragen, benötigt dieser eine schriftliche Vollmacht von Ihnen; außerdem muss er Ihr Personaldokument (im Original) bei

der Zulassungsstelle vorlegen. Er selbst muss das für ihn zutreffende Personaldokument dabei haben, um sich zu auszuweisen.

Seit 01.07.2010 muss für Ausfuhrkennzeichen ab dem Tag der Zuteilung des Kennzeichens Kfz-Steuer entrichtet werden. Gemäß § 5 Abs. 1 NR. 4 KraftStG dauert die Steuerpflicht solange, wie das Kennzeichen geführt werden darf (max. 1 Jahr wenn die übrigen Voraussetzungen vorliegen) mindestens jedoch einen Monat.

Für die Erhebung der Kfz-Steuer muss eine deutsche Bankverbindung angegeben werden (Einzugsermächtigung/Sepa-Lastschriftmandat).

Welche Gebühren fallen an?

- Für die Entscheidung über die Zuteilung des Ausfuhrkennzeichens: Gebühr 30 - 60€
- Wenn der Abruf der Fahrzeugdaten beim Kraftfahrt-Bundesamt nicht möglich ist und sie im örtlichen Fahrzeugregister nicht verfügbar sind: zusätzlich 15,30 Euro

Die Kosten für die Schilder sind in den Gebühren nicht enthalten.

Rechtsgrundlage

§ 19 Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV) - Fahrten zur dauerhaften Verbringung eines Fahrzeugs in das Ausland

Formulare, Merkblätter

Vollmacht für Kfz-Zulassungsangelegenheiten und Einzugsermächtigung für die Kfz-Steuer (gewerbliche)
[PDF / 104 KB]

Vollmacht für Kfz-Zulassungsangelegenheiten und Einzugsermächtigung für die Kfz-Steuer (private)
[PDF / 93 KB]